

Az.: 67/3-566.0004/24/1.6.2
0019846

Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid

gemäß § 9 Abs.1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom **23.10.2024**

für

Vechte Wind Entwicklungs GmbH

Naendorf 16

48629 Metelen

Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die
Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen

Inhalt

I Tenor.....	2
II Antragsunterlagen.....	3
III Daten der Anlage.....	5
IV Nebenbestimmungen.....	5
1 <i>Immissionsschutz.....</i>	<i>5</i>
VI Hinweise.....	11
1 <i>Allgemeines.....</i>	<i>11</i>
VII Begründung.....	11
VIII Kostenentscheidung.....	14
IX Rechtsmittelbelehrung.....	14

I Tenor

Gemäß § 9 Abs.1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bescheide ich hiermit über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück in 48629 Metelen, Gemarkung Metelen, Flur 55, Flurstück 30 und Flur 54, Flurstück 13 wie folgt:

1. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.
2. Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Metelen. Die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist somit erfüllt.
3. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.
4. Der Betrieb der Windenergieanlagen in dem Betriebsmode S02 ist aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht unter Auflagen zulässig.

Der Umfang des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 Abs. 1a BImSchG wird anhand der antragsgemäß inhaltlichen Fragestellungen bestimmt und dient vor Beantragung einer Genehmigung nach dem BImSchG der Überprüfung, ob dem Vorhaben keine von vornherein offensichtlich unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Der Vorbescheid ergeht auf Grundlage der geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheids.

II Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
2. Antrag § 9 BImSchG Formular 1	4 Blatt
3. Standortangaben	1 Blatt
4. Vorhabenbeschreibung	1 Blatt
5. Projektkurzbeschreibung	9 Blatt
6. Antrag auf Vorbescheid – Großer Sonderbau	2 Blatt
7. AK- Bescheinigung	1 Blatt
8. Nachweis der Baukosten	2 Blatt
9. Nachweis der Rückbaukosten	2 Blatt
10. Amtsblatt Metelen 2023_09	5 Blatt
11. Übersichtsplan Topografische Karte DTK25	1 Blatt
12. Übersichtsplan amtliche Basiskarte ABK5	1 Blatt
13. Übersicht Flurkarte	2 Blatt
14. Allgemeine Beschreibung EnVentus	43 Blatt
15. Generisches Brandschutzkonzept EnVentus	16 Blatt
16. Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit EnVentus	18 Blatt
17. Angaben Wassergefährdende Stoffe EnVentus	7 Blatt
18. Umgang Wassergefährdende Stoffe EnVentus	15 Blatt
19. Angaben zum Abfall EnVentus	10 Blatt
20. Funktionsbeschreibung Northtec Fledermausabschaltung	6 Blatt
21. Allgemeine Spezifikation Schattenwurfabschaltmodel Northtec	10 Blatt
22. Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung	8 Blatt
23. Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan EnVentus	1 Blatt
24. Deutsche Legende für Zeichnungen	2 Blatt
25. Übersichtszeichnung Maschinenhaus	1 Blatt
26. Übersichtzeichnung Gesamtanlage	1 Blatt
27. Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen	28 Blatt
28. Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen	7 Blatt
29. Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer	10 Blatt
30. Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen	3 Blatt
31. Vestas Arbeitsschutz Handbuch	130 Blatt
32. Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	5 Blatt
33. Vestas Erklärung übergreifende Dokumente	8 Blatt

34. Kurzbericht zum Artenschutz	18 Blatt
35. Schallgutachten NE-B-130112 Rev. 1	91 Blatt
36. Anlage Schallgutachten NE-B-130112 Rev. 1	538 Blatt
37. Angaben zum Schattenwurf	1 Blatt
38. Angaben zur Landesverteidigung	1 Blatt
39. Stellungnahme der Bundeswehr	1 Blatt
40. Angaben zum Fachbereich Flugsicherung	1 Blatt
41. Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung	1 Blatt
42. Auszüge Vereinbarung optisch bedrängenden Wirkung	6 Blatt
43. Angaben zum Turbulenzgutachten	1 Blatt
44. Turbulenzgutachten	36 Blatt
45. Angaben zu Richtfunkstrecken und sonstigen Versorgungsanlagen	1 Blatt
46. Stellungnahme Westnetz	2 Blatt
47. Stellungnahme Telekom Ericsson	1 Blatt
48. Nachweis über den Zugriff auf Betriebsflächen	1 Blatt
49. Auszüge Nutzungsverträge	9 Blatt
50. Abstandsflächenberechnung	1 Blatt
51. Hinweise zu Geschäftsgeheimnisse	1 Blatt
52. Rückbauerklärung	1 Blatt
53. Koordinaten mit Höhenbemessung	1 Blatt

III Daten der Anlage

Zwei WEA vom Typ Vestas V-172 mit 199 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser, 7,2 MW Nennleistung und einer Gesamthöhe von 285 m errichtet werden.

Die geplanten Anlagen haben folgende UTM ETRS 89 - Koordinaten:

Anlage	Lage		Rechtswert	Hochwert
	Gemarkung Metelen			
	Flur	Flurstück		
WEA 1	55	30	379.786,2018	5.778.247,0780
WEA 2	54	13	380.214,5634	5.778.078,3800

Die WEA liegen nicht innerhalb einer Konzentrationszone eines rechtswirksamen Flächennutzungsplanes.

IV Nebenbestimmungen

1 Immissionsschutz

- 1.1 Während der gesamten Betriebszeit sind die WEA im Betriebsmodus „SO 2“ zu betreiben. Betriebsmodus „SO 2“ entspricht einer maximalen Nennleistung von 6.656 kW und einer maximalen Rotornendrehzahl von 8,8 U/min. Bei der gem. den folgenden Nebenbestimmungen durchzuführenden Nachweisführung sind folgende Kenngrößen (Antragsunterlage 36 „Herstellerdatenblatt 0124-6701.V01 vom 11.07.2022 zum Genehmigungsbescheid) zu beachten:

Oktavspektrum im Betriebsmodus SO 2

[Informativ Schalleistungspegel im Betriebsmodus $L_{w,SO 2}$ 104,0 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt,Hersteller}$ [dB(A)]	87,7	95,3	98,4	98,6	97,0	92,5	84,9	74,3
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB; $\sigma_P = 1,2$ dB; $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e,max,Okt}$	89,4	97,0	100,1	100,3	98,7	94,2	86,6	76,0
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,8	97,4	100,5	100,7	99,1	94,6	87,0	76,4

$L_{W, Okt, Hersteller}$ = vom Hersteller deklarierter Schalleistungspegel in der jeweiligen Oktave
 σ_R = Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA
 σ_P = 1,2 dB Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen
 σ_{Prog} = 1,0 dB Unsicherheit des Prognosemodells
 $L_{W, Mode}$ = Summenschalleistungspegel im Betriebsmodus
 $L_{e, max, Okt}$ = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen
($L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$)
 $\sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)} = \sigma_G$
 $L_{o, Okt}$ = Obere Vertrauensbereich ($L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sigma_G$)

- 1.2 Die Windenergieanlagen sind zur Reduzierung der Schallemissionen der Anlagen mit Serrated Trailing Edges (Serrations/STE) entsprechend der Antragsunterlage 36 „Herstellerdatenblatt 0124-6701.V01“ vom 11.07.2022 auszustatten. Die Funktion der STE an den Rotorblättern der WEA ist über die gesamte Betriebsdauer der WEA zu erhalten. Dieses ist gegenüber dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - auf Nachfrage zu belegen (z. B. durch Wartungsprotokolle).
- 1.3 Die Windenergieanlagen sind zur Reduzierung der Schallemissionen der Anlagen mit Rood Vortex Generatoren (RVG) entsprechend der Antragsunterlage 36 „Herstellerdatenblatt 0124-6701.V01“ vom 11.07.2022 auszustatten. Die Funktion der RVG an den Rotorblättern der WEA ist über die gesamte Betriebsdauer der WEA zu erhalten. Dieses ist gegenüber dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - auf Nachfrage zu belegen (z. B. durch Wartungsprotokolle).
- 1.4 Die Windenergieanlagen (WEA 1 und 2) sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V172-7.2 MW durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{W, o, Okt, Messung}$) die in Nebenbestimmung 1.1 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem

identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros noxt! engineering GmbH, vom 08.08.2024 (Antragsunterlage 35) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{W,o,Okt,Messung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der vorgenannten Schallprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist erst nach positivem Nachweis und Freigabe durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – zulässig.

- 1.5 Abweichend von Nebenbestimmung Nr. 1.4 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels gem. NB 1.1 liegt.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3,0 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit entsprechend der Nebenbestimmungen 1.9 und 1.10 aufweist.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde – darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

- 1.6 Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA sind durch einen nach § 29 b BImSchG für Geräuschemessungen anerkannten Sachverständigen Abnahmemessungen durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen, die Durchschrift des Auftrags ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - abzustimmen. Der Messtermin ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde – zuvor mitzuteilen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich direkt zu übersenden. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegel $L_{W,Okt,Messung}$ in allen Oktaven $\leq L_{e,max,Okt}$ gem. Nebenbestimmung Nr. 1.1 nachgewiesen werden (entsprechend der Formel $L_{W,Okt,Messung} \leq L_{e,max,Okt}$).

Werden die jeweils festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht eingehalten, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchführen zu lassen. Hierzu ist mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose des Ingenieurbüros noxt! engineering GmbH, vom 08.08.2024 (Antragsunterlage 35) eine erneute Ausbreitungsrechnung mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchzuführen. Die Abnahmemessung in Verbindung mit dem immissionsseitigen Vergleich muss nachweisen $L_{r,Messung} \leq L_{r,Planung}$ mit

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)}$$

$$L_{r,Planung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung Nr. 1.1 festgelegte maximal zulässige Wert des A-bewerteten Schallleistungspegel in der Oktave i

Bei Immissionsmessungen ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend nachfolgender Nebenbestimmung zu erbringen

- 1.7 Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit anderen Anlagen, für die die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) gilt, im Wirkungsbereich dieser genehmigten WEA an den in der Schallemissionsermittlung des Ingenieurbüros noxt! engineering GmbH, vom 08.08.2024 (Antragsunterlage 35) genannten Immissionsorten IO-01 – IO-25 (S. 55 - 79) folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A)

bei Nacht: 45 dB(A)

gemessen und bewertet gemäß der TA Lärm vom 26.08.1998.

Diese Werte gelten auch dann als eingehalten, wenn der Lärmwert an den genannten Immissionsorten aufgrund der Vorbelastung dauerhaft um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

- 1.8 Wird durch die unter der Nebenbestimmung Nr. 1.6 geforderte Abnahmemessung festgestellt, dass der Betrieb der WEA nicht die in der vorgenannten Nebenbestimmung festgelegten Lärmbegrenzungen einhält, ist die WEA soweit in Ihrer Betriebsweise zu reduzieren, dass die unter der Nebenbestimmung Nr. 1.1 festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.

- 1.9 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die immissionsseitig ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Wird eine Tonhaltigkeit an den WEA im vorgenannten Umfang festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweist.
- 1.10 Wird durch die unter der Nebenbestimmung Nr. 1.6 geforderte Abnahmemessung eine emissionsseitige Tonhaltigkeit an den WEA von $KTN \geq 2$ dB im Nahbereich festgestellt, ist umgehend das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 1.11 Die WEA sind so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb dieser WEA keine tieffrequenten Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 und des Anhangs A.1.5 der TA Lärm vom 26.08.1998 i.V.m. der DIN 45680 ($L_{Ceq} - L_{Aeq} > 20$ dB) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.
- 1.12 Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 überschritten, sind die WEA umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - wieder freigegeben wurde.
- 1.13 Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v. g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.
- 1.14 Für die beantragten WEA ist der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervorgehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW. Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren und die Protokolle auf Anforderung des Umweltamtes des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Alternativ können die Protokolle online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

VI Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Dieser Vorbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt worden ist. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.
- 1.2 Im nachfolgenden Genehmigungsbescheid nach dem BImSchG können zusätzliche oder von diesem Vorbescheid abweichende Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der WEA gestellt werden.
- 1.3 Ergeben sich im Genehmigungsverfahren zum Gesamtvorhaben Bedenken grundsätzlicher Art, die zum Zeitpunkt der Entscheidung zum Vorbescheid nicht absehbar waren, oder weichen die zugehörigen Antragsunterlagen von den diesem Vorbescheid zugrundeliegenden Angaben mehr als nur geringfügig ab, so ist die Genehmigungsbehörde am vorliegenden Vorbescheid nicht gebunden.
- 1.4 Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der WEA oder von Teilen der WEA.
- 1.5 Der Vorbescheid ist beschränkt auf die Prüfung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen. Eine Beurteilung der Auswirkungen der WEA, die eine positive Prognose zum Gesamtvorhaben zulassen würde, erfolgt nicht.
- 1.6 Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

VII Begründung

Mit Antrag vom 18.01.2024, eingegangen am 19.01.2024, haben Sie eine Entscheidung über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA auf dem Grundstück in 48629 Metelen, Gemarkung Metelen, Flur 55, Flurstück 30 und Flur 54, Flurstück 13 durch Vorbescheid zunächst nach § 9 Abs. 1 BImSchG beantragt.

Mit Ergänzung vom 21.08.2024 wurde der Antrag auf einzelne Genehmigungsvoraussetzungen reduziert und in einen Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG umgewandelt. Gegenstand des Vorbescheides sind laut Antrag die folgenden planungsrechtlichen, baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen:

- Handelt es sich bei den beantragten Windenergieanlagen um ein nach §35 Abs. 1 Nr.5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiertes Vorhaben?
- Entspricht das Vorhaben den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Metelen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 BauGB)?
- Stellt sich das Vorhaben als optisch bedrängend auf Wohnbebauung dar?
- Ist der Betrieb der beantragten Windenergieanlagen in den Betriebsmodi S02 (WEA 1) und S02 (WEA 2) aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig?

Für die Erteilung des beantragten Bescheides ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, wenn das Vorhaben eine WEA betrifft, für die ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt ist und sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht. Die Vorschriften der §§ 6 und 21 BImSchG gelten sinngemäß.

Bei WEA soll auf Antrag nach § 9 Abs. 1a BImSchG nur über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen durch Vorbescheid entschieden werden, ohne dass die gesamten Auswirkungen der WEA am Standort beurteilt werden müssen.

Vorgesehen ist lediglich eine überschlägige Prüfung mit reduzierter Prüftiefe auf der Grundlage von auf den Prüfungsumfang abgestimmten Unterlagen. Infolgedessen berechtigt der Vorbescheid weder zur Errichtung und Betrieb der WEA noch enthält er eine positive für die spätere Genehmigung bindende Gesamtbeurteilung in Bezug auf sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen. Diese Prüfungen bleiben dem eigentlichen Genehmigungsverfahren oder (hinsichtlich einer vorläufigen positiven Gesamtprognose) dem Vorbescheid nach § 9 Absatz 1 BImSchG vorbehalten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist für das Vorhaben nicht erforderlich, da es sich bei dem Vorhaben um zwei Einzelstandorte

handelt, die die Schwelle von drei Windenergieanlagen unterschreiten und auch mit weiteren Anlagen im Einwirkungsbereich keine Windfarm i.S.v. Nr. 1.6 Anlage 1 UVPG darstellen.

Das Vorbescheidsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) durchgeführt. Der Antrag auf Vorbescheid und die Antragsunterlagen haben vor Umwandlung in einen Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG folgenden Stellen und Behörden als Träger öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme hinsichtlich des beantragten Prüfungsumfanges vorgelegen:

- *Der Landrat des Kreises Steinfurt:*
 - *Untere Immissionsschutzbehörde*
 - *Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde*
 - *Untere Wasserbehörde*
 - *Untere Naturschutzbehörde*
 - *Untere Bauaufsichtsbehörde*
 - *Straßenbauamt*
- *Gemeinde Metelen*
- *Bezirksregierung Münster:*
 - *Dezernat 55 (Arbeitsschutz)*
 - *Dezernat 26 (Luftverkehr)*
- *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn*
- *Bundesnetzagentur, Berlin*
- *Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster*
- *Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld*
- *LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen*
- *LWL- Archäologie für Westfalen*
- *Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb*
- *Deutsche Telekom Technik GmbH*
- *Brandschutzdienststelle Rheine*

Auf Grundlage des Antrages nach § 9 Abs. 1a BImSchG waren im weiteren Verlauf des Vorbescheidverfahrens lediglich noch die Stellungnahmen der betroffenen Behörden

(Gemeinde Metelen und Kreis Steinfurt - Untere Bauaufsichtsbehörde und untere Immissionsschutzbehörde) zu berücksichtigen.

Im Rahmen dieses Vorbescheides werden abschließend lediglich die erfragten Belange der planungsrechtlichen Zulässigkeit und Teilbereiche der baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit beurteilt.

Die Prüfung des Antrages durch die betroffenen Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass ein Vorbescheid hinsichtlich der genannten Fragestellungen bei Beachtung der in den Abschnitten IV und V dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt. Die WEA sind daher hinsichtlich des erfragten Prüfungsgegenstandes genehmigungsfähig.

Für alle weiteren Genehmigungsvoraussetzungen, welche im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vertiefend abzuprüfen sind, ist nicht auszuschließen, dass eine Genehmigung versagt werden muss oder dass Nebenbestimmungen, welche zu erheblichen Betriebsbeschränkungen führen können, aufzunehmen sind.

Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides konnte nachgewiesen werden.

Der Vorbescheid war daher zu erteilen.

VIII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Marcel Schwarte